

## Fragen und Antworten zu Schülerfahrkosten und SchülerTicket

Grundlegende Bestimmungen finden Sie in [§ 97 SchulG](#) sowie in der [Schülerfahrkostenverordnung](#).

### **Welche Stelle ist zuständig für Schülerfahrkosten?**

Gemäß der Schülerfahrkostenverordnung NW entscheidet der Schulträger (Stadt Wermelskirchen) über Art und Umfang der Schülerbeförderung. Der Schulträger der besuchten Schule übernimmt die Schülerfahrkosten auf Antrag unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers. Er entscheidet über das zweckmäßigste Verfahren.

### **Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit mein Kind einen Anspruch auf eine Fahrkostenerstattung hat?**

Ein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten besteht im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO), wenn der kürzeste zumutbare Schulweg in der einfachen Entfernung von der Wohnung (Haustür) bis zur nächstgelegenen Schule in der

<b>Primarstufe</b> (Klasse 1 - 4)	mehr als <b>2 km</b>
<b>Sekundarstufe I</b> (Klasse 5 - 10 + EF)	mehr als <b>3,5 km</b>
<b>Sekundarstufe II</b> (Klasse 11 - 13 + Q1 - Q2)	mehr als <b>5 km</b>

beträgt.

Schulweg im Sinne der Verordnung ist der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der nächstgelegenen Schule oder dem Unterrichtsort. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstliegenden Eingang des Schulgrundstücks.

Nächstgelegene Schule ist die Schule der gewählten Schulform (Haupt-, Real-, Sekundar-schule, Gymnasium, Grundschulen), welche mit dem geringstmöglichen Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit zu erreichen ist und bei welcher keine schulorganisatorischen Gründe (Aufnahmekapazität) entgegenstehen.

Als Entfernung gilt der kürzeste Fußweg vom Eingang der Wohnung bis zum nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstücks.

Des Weiteren besteht ein Anspruch, wenn der zurückzulegende Schulweg von der Schulverwaltung als besonders gefährlich oder ungeeignet eingestuft wird und der Schülersatzweg ebenfalls die Mindestentfernungsgrenze überschreitet.

Darüber hinaus kann **aus gesundheitlichen Gründen**, die das Zurücklegen des Schulweges (nicht nur vorübergehend / mehr als acht Wochen) wesentlich beeinträchtigen, eine Übernahme von Schülerfahrkosten notwendig sein. In diesem Fall ist ein **ärztliches Attest** dem Schülerfahrkostenantrag beizufügen.

Der Besuch einer **offenen Ganztagschule** begründet keinen weiterreichenden Anspruch auf Erstattung von Schülerfahrkosten!

Schülerfahrkosten werden auf **Antrag** gewährt.

Den Antrag erhalten Sie im Sekretariat der Schule.

Er ist von der Schule zu datieren, abzustempeln und abzuzeichnen.

**Achtung:** Der Antrag muss **spätestens zum 08. eines Monats beim Schulträger** vorliegen, damit eine Ausgabe des Tickets zu Beginn des nächsten Monats gewährleistet werden kann (Einzureichen über das Schulsekretariat oder per Post an Stadt Wermelskirchen, Amt für Jugend, Bildung und Sport, Frau Raspe (Buchstaben A-M) oder Frau Kurtz (Buchstaben L-Z), Telegrafenstr. 29-33, 42929 Wermelskirchen).

Ein **Wohnsitzwechsel** ist der Schule, der RVK sowie dem Schulträger **umgehend** schriftlich mitzuteilen!!

Der Antrag ist **vollständig** auszufüllen. Nicht vollständig ausgefüllte Anträge werden an den Antragsteller zurückgegeben.

### **In welchem Umfang besteht Anspruch auf Erstattung von Schülerfahrkosten?**

Der Schulträger der besuchten Schule ist lediglich zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die für die wirtschaftlichste und für die Schülerin oder den Schüler zumutbare Beförderung zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform notwendig entstehen.

Der Schulträger entscheidet über die wirtschaftlichste Beförderung. In der Regel gilt die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln als die wirtschaftlichste Beförderungsart.

### **Besteht ein Anspruch auf Anerkennung von Schülerfahrkosten, wenn die Schülerin/ der Schüler nicht die nächstgelegene Schule besucht?**

Nur wenn zur nächstgelegenen Schule der gleichen Schulform und Schulart ein Anspruch entstehen würde.

**Achtung:** Sofern die Schülerin/ der Schüler von der nächstgelegenen Schule abgelehnt wurde, ist dem Antrag ein schriftlicher Ablehnungsbescheid des Schulleiters beizufügen. Sofern nachvollziehbare schulorganisatorische Gründe vorliegen, wird bei der Antragsprüfung die Entfernung zur „übernächsten“ Schule der Schulform und Schulart zu Grunde gelegt.

### **Für welchen Personenkreis und zu welchem Preis steht ein SchülerTicket zur Verfügung?**

Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf Erstattung von Schülerfahrkosten (Freifahrtberechtigte) erhalten das SchülerTicket gegen Zahlung des Eigenanteils.

Für Schülerinnen und Schüler ohne Anspruch auf Erstattung von Schülerfahrkosten (nicht Freifahrtberechtigte) bieten die RVK das SchülerTicket für Selbstzahler zu einem höheren Preis (z.Zt. 28,40 €) an.

**Hinweis:** Sollte die Übernahme der Schülerfahrkosten abgelehnt werden, erfolgt automatisch eine Bestellung des Tickets bei den RVK zum Selbstzahler-Preis. Sollten Sie dies nicht wünschen vermerken Sie dies bitte auf dem Antrag.

Da das SchülerTicket neben dem Weg zur Schule auch zu einer sonstigen Benutzung der Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt (Benutzung weiterer Strecken; Fahrten außerhalb der Schulzeit), wird von den RVK ein Eigenanteil von den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler erhoben. Der Eigenanteil für das SchülerTicket beträgt zurzeit monatlich 6,00 € / für Geschwister monatlich 3,00 €. Das dritte Kind ist kostenfrei. Die Geschwisterregelung gilt nicht für Volljährige. Von volljährigen Schülerinnen und Schülern kann der volle Eigenanteil erhoben werden.

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung eines Eigenanteils ergibt sich aus [§ 97 Abs. 3 SchulG](#) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO).

### **Wann muss ich den Schülerfahrkostenantrag stellen?**

Der Schülerfahrkostenantrag ist spätestens sechzehn Wochen vor Schuljahresbeginn zu stellen, damit gewährleistet werden kann, dass die Fahrkarte im Falle eines Anspruchs fristgerecht ausgehändigt wird.

Nach Feststellung der Anspruchsberechtigung gilt diese fortlaufend, sofern sich keine Änderungen in den Voraussetzungen ergeben. Bei Umzug, Schulwechsel, Schulabgang, Wechsel der Stufe, etc. ist das SchülerTicket umgehend an die RVK zurückzuschicken und bei Bedarf ein neuer Antrag zu stellen.

### **Was muss ich tun, wenn die Fahrkarte nicht rechtzeitig vor Schulantritt vorliegt?**

Sofern alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, besteht die Möglichkeit, sich von der Schulverwaltung die angefallenen Kosten - ab dem Datum an dem das Schulwegticket hätte ausgestellt werden können bis zur Aushändigung des Schulwegtickets - nachträglich erstatten zu lassen. Hierzu ist ein entsprechender **Erstattungsantrag** auszufüllen und samt originaler Ticketnachweise bei der Schule abzugeben.

### **Was passiert, wenn das Ticket verloren geht?**

Bei einem Verlust des PrimaTickets oder SchülerTickets wenden Sie sich bitte an die Abonnentenbetreuung der RVK, Tel. 0221/ 1637-1991. In der Regel ist eine Verlustgebühr in Höhe von 10,- € zu entrichten.

### **Wenn die Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erreichbar ist, muss der Schulträger dann nicht für eine andere Beförderungsart (Schülerspezialverkehr) Sorge tragen?**

Dem Schulträger obliegt keine Beförderungspflicht, sondern lediglich eine Kostentragungspflicht. Bei einer unzureichenden Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) besteht für den Schulträger keine Verpflichtung zur Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs (Beförderung mit angemieteten Bussen). In Betracht kommen kann auch eine pauschalierte Wegstreckenentschädigung für die Beförderung mit Privatfahrzeugen. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen sieht die Schülerfahrkostenverordnung die Erstattung der tatsächlich entstehenden Kosten für die Beförderung mit einem Taxi oder Mietwagen vor.

### **Kann ich mein Kind auch mit dem PKW zur Schule befördern?**

Ja, in diesem Fall ist ebenfalls auf dem Antrag auf Fahrkostenerstattung anzukreuzen, dass Sie ein Privatfahrzeug (PKW) benutzt haben: Daraufhin erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid über die fiktiven Erstattungskosten pro tatsächlich anwesenden Schultag. Die Berechnung erfolgt nach folgendem Muster:

*einfache Kilometerentfernung (zur nächstgelegenen Schule) x 2 (Hin- & Rückfahrt) x 0,13 €*

Die angefallenen Kosten werden Ihnen nach Einreichen des entsprechenden Erstattungsantrages rückwirkend zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres erstattet.

### **Der Erstattungsanspruch entfällt, sofern der Antrag nicht spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Schuljahres gestellt wird.**

Für die Mitnahme von weiteren Kindern kann eine Pauschale von weiteren 0,03 € pro gefahrenen Kilometer geltend gemacht werden.

**Beachte:** Grundsätzlich unterliegen die Eltern der „Hol- und Bringschuld“ für ihre Kinder. Der Schulverwaltung hingegen obliegt keine Beförderungspflicht, sondern lediglich eine Kostentragungspflicht!

### **Was ist zu beachten, wenn die Schülerin / der Schüler eine Schwerbehinderung hat?**

Seit dem 01.09.2011 gilt für Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen

- G (Erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr)
- aG (außergewöhnliche Gehbehinderung)
- Gl (Gehörlos)
- Bl (Blind)
- H (Hilflos)

eine bundesweite Freifahrtsregelung mit den Verkehrsmitteln des Öffentlichen Personennahverkehrs. Ist im Schwerbehindertenausweis ein „B“ eingetragen, darf eine weitere Person kostenlos mitreisen. Für die „Freifahrt“ wird zusätzlich zum Schwerbehindertenausweis ein Beiblatt mit einer gültigen Wertmarke benötigt. Das zuständige Amt für Gesundheitsdienste, Rheinisch-Bergischer Kreis, Refrather Weg 30, 51469 Bergisch Gladbach, Tel. 02202/13-6240 verkauft diese Wertmarken für derzeit 80,00 € pro Jahr.

### **Bekommt die Schülerin / der Schüler eine Fahrkarte zur Durchführung eines Schülerbetriebspraktikums?**

Ja, sofern sich der Standort des Praktikumsbetriebes in einer minimalen Entfernung von 3,5 km zur Wohnung des Praktikanten befindet und eine Entfernung von maximal 25 km nicht übersteigt.

### **Bin ich dazu verpflichtet, meine persönlichen Daten auf dem Antrag anzugeben?**

Es besteht keine Auskunftspflicht. Die erhobenen Daten sind jedoch Voraussetzung für die Anerkennung von Schülerfahrkosten und werden nur für diese Zwecke weiterverarbeitet. Die Erhebung der Daten erfolgt gemäß § 120 Schulgesetz (SchulG) in der zurzeit gültigen Fassung.

### **Alle wichtigen Formulare finden Sie hier:**

- Ärztliche Bescheinigung
- Erstattungsantrag
- Antrag PrimaTicket (für die Primarstufe)
- Antrag SchülerTicket (für die Sekundarstufen I+II)

Eine **Fahrplanauskunft** finden Sie im Internet:

<https://www.vrsinfo.de/fahrplan/fahrplanauskunft.html>

Auch wenn wir uns bemühen Ihr Anliegen so schnell wie möglich zu bearbeiten bitten wir Sie um etwas Geduld. Eine Bearbeitung kann in einigen Fällen bis zu vier Wochen dauern. Anträge für Schüler- und PrimaTickets bearbeiten wir in der Reihenfolge des Posteingangs bei der Schulverwaltung der Stadt Wermelskirchen. Somit ist die Bearbeitungszeit für alle Antragsteller gleich.

Bitte sehen Sie von Anfragen nach dem Stand der Bearbeitung Ihres Antrags ab.

Wir bitten um Ihr Verständnis!